

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)**

vom 18. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dezember 2025)

zum Thema:

**„Unheilige Allianzen“ in Berlin: Schnittmengen und Zusammenwirken von Linksextremisten und Islamisten – Lagebild, Abgrenzung, Gegenmaßnahmen**

und **Antwort** vom 7. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Januar 2026)

Herrn Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24667  
vom 18. Dezember 2025  
über „Unheilige Allianzen“ in Berlin: Schnittmengen und Zusammenwirken von Linksextremisten und Islamisten – Lagebild, Abgrenzung, Gegenmaßnahmen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Berlin steht seit dem 7. Oktober 2023 unter einer besonderen Anspannungslage: antisemitische Hetze, israelfeindliche Mobilisierung und Radikalisierungsdynamiken wirken in den öffentlichen Raum hinein – einschließlich einer starken Verstärkerwirkung sozialer Medien. Der Berliner Verfassungsschutz beschreibt für 2024 eine spürbare Radikalisierung von Teilen der anti-israelischen Szene, verweist auf die Rolle digitaler Propaganda und benennt ausdrücklich eine bemerkenswerte Beteiligung von Teilen des linksextremistischen Spektrums an israelfeindlichen Aktionen, einschließlich Verbrämung des HAMAS-Terrors als vermeintlich legitimer „Freiheitskampf“.

Bereits der Verfassungsschutzbericht 2023 weist darauf hin, dass insbesondere das dogmatische linksextremistische Spektrum öffentlichkeitswirksam und undifferenziert Anschluss an pro-palästinensische Proteste suchte, bei denen teilweise das Existenzrecht Israels gelegnet wurde. Parallel dokumentieren Polizei und Zivilgesellschaft hohe bzw. gestiegene Fallzahlen antisemitischer Vorfälle und Straftaten in Berlin, darunter deutliche Anstiege in einzelnen PMK-Bereichen sowie eine Dominanz israelbezogenen Antisemitismus in der Vorfalllage.

Vor diesem Hintergrund ist aufzuklären, welche Erkenntnisse der Senat zu Schnittmengen, faktischen Kooperationen und arbeitsteiliger Mobilisierung zwischen linksextremistischen und islamistischen Akteuren (ggf. einschließlich auslandsbezogen extremistischer Strukturen) in Berlin hat – auf der Straße und im digitalen Raum – und welche Abgrenzungs- und Gegenmaßnahmen daraus folgen.

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat (Polizei/LKA Staatsschutz, Verfassungsschutz Berlin) in den Jahren 2023–2025 zu Schnittmengen zwischen linksextremistischen und islamistischen Akteuren in Berlin vor (bitte differenzieren nach: gemeinsame Aktionen, gemeinsame Mobilisierung, organisatorische Kooperation, personelle Überschneidungen, digitale Vernetzung)?

Zu 1.:

Mit Verweis darauf, dass die Proteste um die Situation im Gazastreifen nicht per se als islamistisch motiviert eingestuft werden, hat der Polizeiliche Staatschutz im Landeskriminalamt (LKA) Berlin zwar punktuelle Schnittmengen zwischen linksextremistischen Milieus und islamistischen Akteuren erkannt, aber keine stabile Kooperation. Zu den Gemeinsamkeiten beider Phänomenbereiche zählen u. a. die Ablehnung des Westens, insbesondere der USA, Israels oder auch sonstiger liberal demokratischer Ordnungen, die Gegnerschaft zum Imperialismus und Kolonialismus sowie in Teilen ein Anti-Israel-Aktivismus.

Dagegen schließen sich die Gesellschaftsbilder der jeweiligen Szenen gegenseitig aus. Seitens der Linken Szene sind etwa die Gleichstellung der Geschlechter und LGBTQ-Rechte unumstößliche Werte, wohingegen Islamisten diese ablehnen. Seitens der islamistischen Szene werden Linke meist als „gottlos“ abgelehnt, anderseits sehen viele Linke Islamisten als reaktionär und faschistisch an.

Zusammenfassend kann von einer strategischen Konvergenz ohne ideologische Fusion ausgegangen werden, weshalb in Teilen Überschneidungen in den Zielen vorhanden sind, jedoch die jeweiligen Überzeugungen ein gemeinsames Handeln grundsätzlich ausschließen.

Dem Berliner Verfassungsschutz ist bekannt, dass sich in Berlin vor allem das „Vereinigte Palästinensische Nationalkomitee“ (VPNK) als ein wesentliches Forum etabliert hat, in dem Anhängerinnen und Anhänger der ursprünglich linksextremistischen palästinensischen „Volksfront für die Befreiung Palästinas“ (PFLP) und der islamistischen HAMAS gemeinsam agieren. Insoweit ist das VPKN als wichtigste Schnittstelle im Zusammenhang mit dem verfassungsschutzrelevanten anti-israelischen Protestgeschehen anzusehen.

2. Welche Arbeitsdefinition verwendet der Senat für „Zusammenwirken/Kooperation“ (Abgrenzung zu bloßer Parallelität/Ko-Präsenz), und welche Indikatoren führen zur Bewertung „arbeitsteilige Mobilisierung“?

Zu 2.:

Eine Arbeitsdefinition im Sinne der Fragestellung wird nicht verwendet.

3. In wie vielen Fällen wurden 2023–2025 Versammlungen/Veranstaltungen festgestellt, bei denen Akteure aus beiden Spektren prägend beteiligt waren (bitte nach Jahr, Bezirk, Versammlungskontext und behördlicher Bewertung „verfassungsschutzrelevant“/„strafrechtlich relevant“ aufschlüsseln)?

Zu 3.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

4. Welche Erkenntnisse liegen dazu vor, dass linksextremistische Strukturen als Infrastrukturverstärker für islamistische bzw. islamistisch beeinflusste Mobilisierung wirken (z. B. Vernetzung, Anmelde-/Organisationsstrukturen, Kommunikationskanäle, „Legal Support“, Logistik, Bühnen-/Redestrukturen) – bzw. umgekehrt?

Zu 4.:

Die Berliner Verfassungsschutzbehörde verwendet den Begriff „Infrastrukturverstärker“ nicht. Eine über die gemeinsame Teilnahme am verfassungsschutzrelevanten anti-israelischen Protestgeschehen hinausgehende strukturelle logistische Zusammenarbeit von islamistischen und linksextremistischen Kräften in Berlin erscheint gegenwärtig bereits vor dem Hintergrund ideologischer Grenzen grundsätzlich unwahrscheinlich. Dies schließt nicht aus, dass linksextremistische Akteure im Einzelfall Unterstützung für verfassungsschutzrelevante anti-israelische Gruppen leisten, auch wenn diese eine grundsätzlich islamistische Agenda aufweisen.

5. Welche Erkenntnisse liegen zu personellen Knotenpunkten vor (z. B. wiederkehrende Rollen als Anmelder, Redner, Ordner, Reichweitenknoten in Kanälen, wiederkehrende Organisationsbezüge)? Wie unterscheidet der Senat hierbei zwischen Mitlaufen, opportunistischer Anschlussfähigkeit und strukturierter Zusammenarbeit?

Zu 5.:

Der Berliner Verfassungsschutzbehörde sind einzelne Personen bekannt, die mehrfach als Anmelderinnen oder Anmelder von verfassungsschutzrelevanten anti-israelischen Versammlungen aufgetreten sind. Dabei unterscheidet die Behörde zwischen Anmeldenden, Rednerinnen und Rednern sowie Teilnehmenden. Die Kategorien „Mitlaufen“ und „opportunistische Anschlussfähigkeit“ verwendet die Berliner Verfassungsschutzbehörde in diesem Kontext nicht. Der Begriff „Strukturierte

„Zusammenarbeit“ setzt in diesem Zusammenhang mindestens eine auf Dauer angelegte und zielgerichtet erfolgende, nicht nur gelegentliche, Kooperation voraus.

6. Welche Rolle spielen nach Kenntnis des Senats auslandsbezogene extremistische Strukturen (einschließlich palästinensischer/türkischer Extremismen, soweit einschlägig) als Brückenakteure zwischen beiden Spektren?

Zu 6.:

Ein Großteil der verfassungsschutzrelevanten anti-israelischen Kundgebungen in Berlin wird von Anhängerinnen und Anhängern der palästinensischen PFLP angemeldet und durchgeführt. Auch durch seine Netzwerkarbeit mit anderen verfassungsfeindlichen Bestrebungen kommt der PFLP damit eine wichtige Scharnierfunktion zu. Insoweit wird auf den Verfassungsschutzbericht für Berlin 2024 (Seite 26 ff.) verwiesen.

7. Welche Narrative/Deutungsmuster bewertet der Senat als verbindende Elemente dieser Gemengelage (insbesondere dort, wo sie antisemitische oder demokratifeindliche Wirkung entfalten)? Welche davon sind in Berlin seit 2023 besonders dominant?
8. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zur Mobilisierung über „Intifada“-Narrative bzw. Aufrufe zu „globaler Intifada“ im Berliner Kontext vor (bitte nach: Verwendung in Versammlungen, in Social-Media-Kanälen, bei Zielgruppenansprache Jugendlicher, und behördlicher Bewertung der Relevanz)?

Zu 7. und 8.:

Grundsätzlich sind antisemitische und demokratifeindliche Narrative im Bereich des religiös motivierten Extremismus weit verbreitet. Dies gilt insbesondere für den Islamismus, weniger stark aber auch für ausländerextremistische und linksextremistische Akteure. Diesen ist gemein, dass sie Israel das Existenzrecht absprechen. Dabei werden Bezüge zum Anti-Kolonialismus und Anti-Imperialismus hergestellt. Weiterhin wird der Terrorangriff der HAMAS auf Israel am 7. Oktober 2023 als Teil eines legitimen Widerstandes umgedeutet. Der Ausruf „Yalla, Yalla, Intifada“ (deutsch etwa: „Los geht's, los geht's [zur] Intifada“) wird auf einschlägigen Versammlungen in diesem Zusammenhang genutzt.

9. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zur Radikalisierung über soziale Medien vor, die auf Kinder/Jugendliche zielt, und inwiefern wird dabei ein Zusammenwirken/Arbeitsteilung unterschiedlicher Spektren beobachtet (bitte nach Plattformtypen, Formaten und Gegenmaßnahmen differenzieren)?

Zu 9.:

Es ist bekannt, dass durch verfassungsfeindliche Akteure israelfeindliche Propaganda mit dem Ziel verbreitet wird, möglichst viele Menschen anzusprechen. Dafür, dass hier

spezielle Angebote für Kinder und Jugendliche unterbreitet werden, liegen weder der Polizei Berlin noch der Verfassungsschutzbehörde Berlin aktuell Erkenntnisse vor. Insbesondere durch die umfangreiche Nutzung sozialer Medien durch anti-israelische Akteure aus den Bereichen des Linksextremismus, des Auslandsbezogenen Extremismus und des Islamismus muss gleichwohl davon ausgegangen werden, dass verfassungsschutzrelevante anti-israelische und antisemitische Propaganda auch Kinder und Jugendliche erreicht.

10. Welche Abgrenzungskriterien nutzt der Senat in der Praxis zur Unterscheidung von
  - a) legitimer Meinungsäußerung/Protest,
  - b) verfassungsschutzrelevanter extremistischem Agitation (Linksextremismus/Islamismus/auslandsbezogener Extremismus),
  - c) strafrechtlich relevanten Inhalten (z. B. Volksverhetzung, Billigung/Anstachelung, Propagandadelikte, Kennzeichenverwendung, Terrorunterstützung)?(bitte vorhandene Leitfäden/Handreichungen/Prüfschemata benennen)

Zu 10. a bis c:

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten werden durch die Polizei Berlin im Rahmen des geltenden Legalitätsprinzips konsequent verfolgt. Die rechtliche Einordnung und Abgrenzung zwischen zulässiger Meinungsäußerung beziehungsweise legitimen Protestformen einerseits und strafrechtlich relevanten Handlungen andererseits erfolgt im jeweiligen Einzelfall in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachdienststellen des LKA Berlin sowie unter Berücksichtigung der jeweils einschlägigen aktuellen Rechtsprechung.

Für die Arbeit der Berliner Verfassungsschutzbehörde sind mit Bezug zu den Teilfragen a) und b) die Regelungen der §§ 5 und 6 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG BIn) maßgeblich.

11. Welche Frühindikatoren (nicht operativ-taktisch im Detail, sondern als behördliche Bewertungskriterien) nutzt der Senat, um ein Kippen von Versammlungen in extremistische Agitation bzw. Gewaltbereitschaft frühzeitig zu erkennen (z. B. Symbolik, Parolen, Redebeiträge, wiederkehrende Kader, digitale Mobilisierung im Vorfeld)?

Zu 11.:

Bei der Entscheidung über Maßnahmen im Zuge eines Versammlungsgeschehens handelt es sich immer um Einzelfallentscheidungen, die auf dem Zusammenwirken unterschiedlicher Faktoren in der konkreten Situation beruhen.

12. Welche standardisierten Prozesse bestehen zwischen Polizei, Verfassungsschutz, Versammlungsbehörde und Staatsanwaltschaft, um Erkenntnisse zu Schnittmengen zeitnah in
- a) Gefahrenprognosen,
  - b) Auflagen,
  - c) Untersagungen/Abbrüche,
  - d) Strafverfolgung
- zu überführen (bitte Ablauf, Zuständigkeiten, Dokumentationsstandards, Eskalationsstufen darstellen)?

Zu 12. a. bis d.:

Die Prozesse zur Einordnung und Weiterverarbeitung von Erkenntnissen orientieren sich an den jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten und behördenspezifischen Regelungen. Maßgeblich für die Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden sind dabei unter anderem die Strafprozeßordnung, das Versammlungsgesetz und das Verfassungsschutzgesetz. Generell besteht zwischen den beteiligten Behörden eine enge und gute Zusammenarbeit auf dieser Grundlage.

Im Zusammenhang mit Versammlungslagen aller Art besteht zwischen Polizei und Strafverfolgungsbehörden – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der langen Erfahrungen anhand einer Vielzahl von Versammlungslagen in Berlin – eine gut eingespielte Zusammenarbeit zur Verfolgung von auf Versammlungen begangenen Straftaten. Für die Strafverfolgungsbehörden ist hierbei das Vorliegen eines strafprozeßrechtlichen Anfangsverdachts einer Straftat (§ 152 Absatz 2 der Strafprozeßordnung) Ausgangspunkt des Tätigwerdens.

Für das Versammlungsgeschehen erfolgen Gefahrenprognosen auf Grundlage einzelfallbezogener Gefährdungsbewertungen, die durch die zuständigen Fachdienststellen des LKA Berlin erstellt werden. Diese Bewertungen bilden die Grundlage für polizeiliche Maßnahmen sowie für versammlungsrechtliche Entscheidungen. Jede der beteiligten Behörden handelt dabei unabhängig im Rahmen ihres originären gesetzlichen Auftrags.

Auf der Ebene der Sicherheitsbehörden ist auch der Verfassungsschutz an einem regelmäßigen und anlassbezogenen Austausch beteiligt. Maßgeblich für die Übermittlung von Informationen durch die Berliner Verfassungsschutzbehörde sind §§ 21 und 22 VSG Bln. Ein Informationsaustausch zwischen polizeilichen und nachrichtendienstlichen Behörden findet – soweit rechtlich zulässig – sowohl anlassbezogen als auch in bestimmten

Themenfeldern regelmäßig statt, insbesondere im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt. Hierzu zählen auch bundesweite Kooperations- und Austauschformate wie das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) sowie das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ). Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse fließen in die fortlaufende Lagebewertung und Entscheidungsfindung ein und bilden die Grundlage für die Ableitung von Gefahrenprognosen und die Festlegung versammlungsrechtlicher und strafrechtlicher Maßnahmen durch die jeweils zuständigen Stellen.

13. In wie vielen Fällen wurden 2023–2025 in Berlin Auflagen erteilt, Versammlungen untersagt/aufgelöst oder Maßnahmen zur Beschränkung von Symbolik/Parolen ergriffen, die der Senat (auch) mit Erkenntnissen zu islamistischen/linksextremistischen Schnittmengen begründet (bitte nach Jahr/Bezirk und Maßnahmentyp)?
14. Wie viele Strafverfahren wurden 2023–2025 in Berlin in diesem Themenfeld geführt (bitte nach Deliktsgruppen, Jahr und Verfahrensstand aufschlüsseln) und in wie vielen Fällen lagen nach Bewertung des Senats Hinweise auf Schnittmengen/Kooperationen vor?

Zu 13 und 14.:

Daten im Sinne der Fragestellungen sind im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

15. Welche Erkenntnisse liegen zur Zielrichtung gegen Polizei/Staat als gemeinsamer Mobilisierungsklammer vor (z. B. wiederkehrende Feindbild-Formeln, Gewaltlegitimierung, Angriffe auf Einsatzkräfte), und wie wird dies in Einsatzkonzeptionen berücksichtigt?

Zu 15.:

Erkenntnisse zu einer gegen Polizei und Staat gerichteten Mobilisierung liegen für verschiedene Phänomenbereiche vor, darunter Linksextremismus, Islamismus und Auslandsbezogener Extremismus. Diese eint eine grundsätzliche Ablehnung des demokratischen Rechtsstaats und seiner Institutionen, wenn auch aus jeweils unterschiedlichen ideologischen Motiven. Als gemeinsame „Klammer“ dient dabei das Narrativ eines vermeintlich notwendigen Kampfes gegen Polizei und Staat, verbunden mit dem Vorwurf, diese unterdrückten einschlägige Proteste oder stünden einseitig an der Seite Israels. Die Anwendung von Gewalt gegen Repräsentantinnen und Repräsentanten der demokratischen Ordnung – und damit auch gegen Einsatzkräfte der Polizei – wird in Teilen dieser Milieus als legitim angesehen oder zumindest gebilligt.

Diese Phänomene, einschließlich wiederkehrender Feindbildzuschreibungen, Gewaltlegitimierungen und entsprechender Mobilisierungsnarrative, werden fortlaufend durch die zuständigen Fachdienststellen der Polizei Berlin ausgewertet. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse fließen sowohl in die Aus- und Fortbildung der Einsatzkräfte als auch in die einzelfallbezogene Lagebewertung ein. Im Rahmen der jeweiligen Einsatzvorbereitung und -durchführung werden diese Bewertungen durch die Einsatzleitung und die zuständigen Dienststellen berücksichtigt und – soweit erforderlich – in die Einsatzplanung sowie in entsprechende Einsatz- und Schutzkonzepte integriert.

16. Welche Erkenntnisse liegen zu Einfluss- oder Mobilisierungsversuchen an Hochschulen, Schulen, Jugendeinrichtungen, Kulturoren vor, bei denen Schnittmengen beider Spektren erkennbar sind (bitte nach Institutionstyp, Bezirk und behördlicher Reaktion aufschlüsseln)?

Zu 16.:

Dem Senat liegen auf Landesebene keine eigenen belastbaren Erkenntnisse zu gezielten Einfluss- oder Mobilisierungsversuchen in Jugendeinrichtungen, bei denen Schnittmengen zwischen linksextremistischen und islamistischen Akteuren erkennbar wären, vor. Eine bezirksscharfe Erhebung nach Institutionstyp im Sinne der Anfrage, Bezirk und konkreten behördlichen Reaktionen war im Rahmen der für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Der Senat steht jedoch in regelmäßigem und engem fachlichen Austausch mit den Bezirken sowie mit den zuständigen Sicherheits- und Präventionsbehörden. Dabei werden Hinweise auf extremistische Einfluss- oder Mobilisierungsversuche, unabhängig vom Phänomenbereich, fortlaufend bewertet und – sofern erforderlich – präventive, ordnungsrechtliche oder sicherheitsbehördliche Maßnahmen eingeleitet. Unabhängig davon verfolgt der Senat das Ziel, Jugendeinrichtungen als demokratische, diskriminierungsfreie und Extremismusresiliente Räume zu stärken. Hierzu zählen insbesondere die Förderung politischer Bildung, die Stärkung pädagogischer Fachkräfte sowie die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Präventions- und Beratungsstellen.

Berliner Universitäten und Hochschulen waren nach dem 7. Oktober 2023 wiederholt Ziel und Austragungsort anti-israelischer Aktionen. Für weitere Details wird auf den Verfassungsschutzbericht für Berlin 2024 (Seite 27) verwiesen.

17. Welche Erkenntnisse liegen zur Nutzung von Vereins-/Veranstaltungs-/Spenden-Infrastruktur (Räume, Bühnen, Technik, Öffentlichkeitsarbeit) durch Akteure beider Spektren vor, und welche behördlichen Instrumente werden genutzt, um solche Infrastruktur-Effekte zu begrenzen?

Zu 17.:

Eine strukturierte Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Nutzung von „Vereins-/Veranstaltungs-/Spenden-Infrastruktur“ ist dem Senat nicht bekannt.

18. Wie stellt der Senat sicher, dass bei der Bekämpfung extremistischer Schnittmengen weder pauschalisiert noch verharmlost wird – insbesondere mit Blick auf den Schutz legitimer zivilgesellschaftlicher Proteste einerseits und konsequente Bekämpfung antisemitischer/terrorverherrlichender Inhalte andererseits?

Zu 18.:

Der Schutz der grundrechtlich garantierten Meinungs- und Versammlungsfreiheit auf der einen Seite und die konsequente Verfolgung strafbarer Handlungen auf der anderen Seite sind leitend für das polizeiliche Handeln in diesem Kontext. Dabei werden insbesondere antisemitische, zum Hass gegen einzelne Gruppen aufstachelnde oder terrorverherrlichende Inhalte konsequent verfolgt.

Versammlungen und sonstige Formen des zivilgesellschaftlichen Protests genießen grundsätzlich den Schutz der Versammlungsfreiheit. Gleichzeitig werden Verstöße gegen das Versammlungsrecht sowie gegen strafrechtliche Normen im Rahmen des Legalitätsprinzips verfolgt. Die Bewertung erfolgt stets auf Grundlage einer einzelfallbezogenen Prüfung und nicht pauschalisiert, um sowohl einer ungerechtfertigten Stigmatisierung legitimen Protests als auch einer Verharmlosung extremistischer Bestrebungen entgegenzuwirken.

Die Entscheidung über versammlungsrechtliche Beschränkungen oder Verbote obliegt der zuständigen Versammlungsbehörde und unterliegt der gerichtlichen Kontrolle. Dadurch wird gewährleistet, dass sicherheitsrechtliche Maßnahmen rechtlich überprüfbar, verhältnismäßig und an den jeweiligen konkreten Sachverhalt gebunden sind.

Die Verfassungsschutzbehörde Berlin folgt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den für sie maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen. So darf sie zur Erfüllung dieser Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 VSG Bln nur die dazu erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

19. Welche Ressourcen setzt der Senat zur Bearbeitung dieser Gemengelage ein (Personal, spezialisierte Einheiten, Lageauswertung, Social-Media-Auswertung, Sprach-/Regionalkompetenz), und welche zusätzlichen Bedarfe wurden seit 2024 identifiziert bzw. gedeckt?

Zu 19.:

Die Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität findet bei der Polizei Berlin unter Einbindung verschiedener interner und externer Kompetenzen statt. So werden u. a. Dienstkräfte mit psychologischer, islam- und politikwissenschaftlicher Expertise sowie für Open-Source-Recherchen eingestellt. In den Auswerteinheiten wird Personal für Lageaus- und -bewertung vorgehalten. Zudem werden bei der Präventions- und Deradikalisierungsarbeit im Polizeilichen Staatschutz des LKA Berlin auch zivilgesellschaftliche Träger eingebunden.

In der Berliner Verfassungsschutzbehörde erfolgt die Bearbeitung des Phänomens schwerpunktmäßig durch spezialisierte Kräfte in den Arbeitsbereichen Linksextremismus, Auslandsbezogener Extremismus (inklusive Islamismus) und Islamistischer Terrorismus und Salafismus. Unterstützt werden diese Kräfte durch Beschäftigte in den Servicebereichen der Verfassungsschutzbehörde Berlin. Aktuell ist ein personeller Mehrbedarf nicht erkennbar.

20. Welche konkreten Schlussfolgerungen und Maßnahmen zieht der Senat daraus für  
a) Versammlungsrechtliche Praxis,  
b) digitale Gefahrenabwehr/Strafverfolgung,  
c) Prävention (insb. Jugend),  
d) Schutz jüdischer Einrichtungen und gefährdeter Gruppen,  
und was wurde seit 2024 umgesetzt bzw. bis 2026 geplant (bitte mit Maßnahmenliste und Umsetzungsstand)?

Zu 20. a:

Die durch die Polizei Berlin im Zusammenhang mit Versammlungen getroffenen Maßnahmen unterliegen stets einer Einzelfallbetrachtung auf Grundlage vorliegender Gefährdungserkenntnisse zu den einzelnen Versammlungen. Diese Verfahrensweise findet unabhängig von Thema, anzeigennder Person, Teilnehmenden oder politischer Ausrichtung der Versammlung statt. Der Schutz der friedlichen Versammlungsteilnehmenden, die Verhinderung sowie Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten haben hierbei oberste Priorität. Das polizeiliche Handeln erfolgt unter Ausschöpfung aller rechtlichen Mittel.

Zu 20. b:

Die Polizei Berlin wertet digitale Kommunikationsräume und Online-Plattformen im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse fortlaufend aus, um extremistische Mobilisierung, Gewaltaufrufe, antisemitische Hetze sowie terrorverherrlichende Inhalte frühzeitig zu erkennen und strafrechtlich zu verfolgen. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Lagebewertung, Gefährdungseinschätzung und Einsatzplanung ein. Zudem werden die personellen und technischen Fähigkeiten im Bereich digitaler Ermittlungen und der Auswertung von Online-Inhalten kontinuierlich weiterentwickelt, um eine wirksame Strafverfolgung auch im digitalen Raum sicherzustellen.

Zu 20.c:

Im Jahr 2025 wurde auf Senatsebene eine ressortübergreifende Projektgruppe unter Federführung der Landeskommission Berlin gegen Gewalt eingerichtet, die die Erarbeitung einer „Berliner Strategie für eine wehrhafte Demokratie und gesellschaftlichen Zusammenhalt im Netz“ zum Ziel hat. Damit verfolgt der Senat das Ziel, die Präventionsarbeit im Jugendbereich phänomenübergreifend und demokratiestärkend zu intensivieren. Dies betrifft insbesondere die Bereiche der politischen Bildung, Medienkompetenz, die Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte sowie die Zusammenarbeit mit Bezirken und zivilgesellschaftlichen Präventionsakteuren. Die Polizei Berlin war an der Entstehung dieser Projektgruppe ebenfalls beteiligt.

Zu 20.d:

Der Schutz jüdischen Lebens hat für den Senat weiterhin höchste Priorität. Die Polizei Berlin arbeitet hierzu eng mit jüdischen Trägern zusammen; zentrale Ansprechpartnerin ist die Jüdische Gemeinde zu Berlin. Die bestehenden Koordinations- und Abstimmungsstrukturen – insbesondere unter Einbindung des Sicherheitsbeauftragten der Jüdischen Gemeinde – bilden die Grundlage für die Umsetzung und Fortentwicklung von Sicherheitskonzepten sowie für die Absicherung von Veranstaltungen und Einrichtungen.

Die Gefährdungseinstufung erfolgt durch eine Koordinierungsstelle des Polizeilichen Staatsschutzes des LKA Berlin auf Grundlage einer Polizeidienstvorschrift. Die daraus abgeleiteten sicherungstechnischen Empfehlungen werden durch die Senatsverwaltung für

Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen projektiert und umgesetzt. Die Gesamtverantwortung für die bauliche Umsetzung liegt dort.

Seit dem terroristischen Angriff der Hamas im Oktober 2023 wurde der Schutz jüdischer und israelischer Einrichtungen nochmals deutlich verstärkt. Neben umfangreichen mobilen und stationären Schutzmaßnahmen wurden seit 2024 auch Schutzmaßnahmen für palästinensische Einrichtungen sowie für Objekte und Personen umgesetzt bzw. erhöht, die infolge des Nahostkonflikts in den Fokus widerstreitender Interessengruppen geraten sind. Die Anordnung und Anpassung dieser Maßnahmen erfolgt regelmäßig auf Grundlage aktueller Gefährdungsbewertungen des LKA Berlin unter Berücksichtigung aller Phänomenbereiche der politisch motivierten Kriminalität sowie religiöser Ideologie.

Ergänzend werden bestehende Schutzkonzepte durch den Einsatz technischer Sicherungseinrichtungen und die Nutzung rechtlicher Befugnisse weiterentwickelt. Hierzu zählt insbesondere die Anwendung des neu geschaffenen § 37b des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin („Nutzungsbeschränkende Maßnahmen an gefährdeten Objekten“) sowie die am 12. Dezember 2025 abgeschlossene Aufstellung von Zufahrtschutzelementen (sogenannter „OktaBlock TR“) vor sechs Einrichtungen des jüdischen Lebens in Berlin. Darüber hinaus wird das Verständnis für jüdisches Leben innerhalb der Polizei Berlin durch das vom Senat geförderte Projekt „Regishut“ durch Fortbildungen und Sensibilisierungsmaßnahmen gestärkt.

Eine nachhaltige Wahrnehmung der staatsschutzrelevanten Schutzaufgaben erfordert zudem den kontinuierlichen Auf- und Ausbau spezialisierter personeller sowie technischer Ressourcen, insbesondere auch im Bereich digitaler Ermittlungen und des behördenübergreifenden Informationsaustauschs.

Eine abschließende statische Maßnahmenliste mit festen Umsetzungszeitpunkten im Sinne der Fragestellung besteht nicht und wäre auch nicht empfehlenswert, da die Bekämpfung extremistischer Bedrohungslagen sowie der Schutz gefährdeter Gruppen und Einrichtungen einer fortlaufenden, lageabhängigen Bewertung unterliegen. In der Polizei Berlin werden entsprechende Maßnahmen auf Grundlage kontinuierlicher Gefährdungsanalysen, aktueller Erkenntnisse der eigenen Fachdienststellen sowie im engen Austausch mit

Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder getroffen. Art, Umfang und Intensität der eingesetzten Maßnahmen werden laufend überprüft, angepasst und – soweit erforderlich – verstärkt oder zurückgenommen.

Berlin, den 7. Januar 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport